

**Abschlussprüfung 2015 im Ausbildungsberuf
Fachangestellter für Medien und Informationsdienste**

Einstellungsjahrgang 2012

08. Mai 2015

Alle Fachrichtungen

Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

Lösungsskizzen

Lösung Aufgabe 1 (4 Punkte + 10 Punkte)

Warnstreik = kurzfristige Arbeitsniederlegung zur Demonstration der Streikbereitschaft

Neutraler Schlichter = im Schlichtungsverfahren wird ein neutraler Schlichter hinzugezogen. Dieser wird von beiden Parteien gleichberechtigt bestimmt. Der Schlichter macht am Ende der Verhandlungen einen Kompromissvorschlag.

Friedenspflicht = Tarifparteien dürfen nicht streiken vor Auslaufen des alten Tarifvertrages.

Nachwirkung = Nach Ablauf des Tarifvertrages gilt dieser noch weiter bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages (Nachwirkung von Tarifverträgen),

Aussperrung = Gegenmaßnahme der Arbeitgeber ist die Aussperrung. Alle Arbeitsverhältnisse ruhen. Auch bisher nicht streikende Arbeitnehmer erhalten keinen Lohn oder Gehalt mehr.

Lösung Aufgabe 2 (8 Punkte)

AIDA-Regel (Formel)

Attention: Aufmerksamkeit erregen

Interest: Interesse für das Produkt

Desire: Wunsch das Produkt zu besitzen

Action: Kaufhandlung auslösen

Lösung Aufgabe 3

3.1. (4 Punkte)

Betriebe mit mehr als 10 vollbeschäftigten Arbeitnehmern, AN seit 6 Monaten im Betrieb beschäftigt.

Prüfung, ob Kündigung sozialgerechtfertigt: Betriebliche Notwendigkeit + Kündigungsgründe

3.2. (12 Punkte)

Verhaltensbedingt = a, c, d

Personenbedingt = e, f

Betriebsbedingt = b

Lösung Aufgabe 4 (12 Punkte)

Umschlag = Entleihungen / Bestand = 2,4 für XXX und 1,5 für YYY

Kosten je Besucher = Ausgaben / Besucher = 4,6 und 8,72

(oder ähnliche Kennziffern)

YYY ist deutlich kostenintensiver als XXX

YYY hat zwar einen geringeren Bestand wird aber seltener ausgeliehen

Lösung Aufgabe 5

5.1. (3 x 2 Punkte)

Partizipationsfunktion (Partizipation = Teilhabe, Teilnahme, Beteiligung):

der freiheitliche Rechtsstaat garantiert die ständige Beteiligung der Bürger unter anderem dadurch, dass ihm das Recht eingeräumt wird, die Volksvertretung in bestimmten Abständen neu zu wählen

Legitimationsfunktion (Legitimation = rechtliche Begründung):

jede politische Führung bedarf der Zustimmung der Bevölkerung; nur dann ist die Herrschaft rechtmäßig

Kontrollfunktion:

bezieht sich darauf, dass die Wähler den bisherigen Regierungsparteien das Mandat entziehen oder auch bestätigen können

5.2.

aktives Wahlrecht: (4 Punkte)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des GG, die

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens 3 Monaten eine Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben (auch Deutsche im Ausland sind unter bestimmten Voraussetzungen wahlberechtigt.)

passives Wahlrecht: (3 Punkte)

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat
- seit mindestens 1 Jahr Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des GG ist

Lösung Aufgabe 6

6.1. (9 x 1 Punkt)

- beim Betreten des Wahllokals laut ankündigen, wen man gleich wählen will und warum
- im Wahllokal wüste Beschimpfungen über einzelne Kandidaten oder Parteien loslassen
- außerhalb der Wahlkabine die Kreuzchen auf die Stimmzettel machen
- Verwandte oder Bekannte mit zur Beratung in die Wahlkabine nehmen
- Anstelle eines deutlich sichtbaren Kreuzes ein unauffälliges Pünktchen in den vorgesehenen Kreis setzen
- Den Kommentar zu einzelnen Kandidaten oder Parteien auf dem Stimmzettel vermerken
- Den Stimmzettel mit originellen Karikaturen bzw. gut gemeinten Anmerkungen für die Wahlhelfer versehen
- Beim Verlassen der Wahlkabine lautstark erklären, wo man sein Kreuz gemacht hat
- Den ausgefüllten Stimmzettel erst einmal mit nach Hause nehmen und später zurück bringen
- Mit dem Stimmzettel in ein benachbartes Wahllokal gehen, weil dort kein Andrang herrscht
- Einen Strich quer über den Stimmzettel ziehen, weil einem die Kandidaten oder Parteien nicht zusagen
- Einzelne Kandidaten oder Parteien durchstreichen
- Den Stimmzettel ungefaltet in die Wahlurne stecken, wenn keine Umschläge ausgegeben wurden
- Den Stimmzettel zerreißen oder zusammenknüllen
- Andere Kandidaten oder Parteien auf dem Stimmzettel notieren u.a.

6.2. Wahlgrundsätze:

Art. 38 Grundgesetz:

„Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

(1 Punkt je Adjektiv =5)

Lösung Aufgabe 7

Bundessozialgericht (Revisionsinstanz)

↑ Revision

Landessozialgerichte (Berufungsinstanz)

↑ Berufung

Sozialgerichte (Erste Instanz)

↑ Klage

Vorverfahren (Widerspruchsstelle beim Versicherungsträger)

↑ Widerspruch

Bescheid des Versicherungsträgers

(5 Punkte)

- der Klage vor einem Sozialgericht hat ein Widerspruchsverfahren voranzugehen (Vorverfahren); dabei legt der Betroffene gegen den Bescheid des Versicherungsträgers Widerspruch ein
- erst wenn der Widerspruch mit einem schriftlichen Bescheid zurückgewiesen worden ist, kann beim zuständigen Sozialgericht Klage eingereicht werden

- in der Sozialgerichtsbarkeit gibt es 3 Instanzen:

Sozialgerichte (SG): entscheiden als erste Instanz über alle Streitfragen; gegen ihre Urteile kann innerhalb eines Monats Berufung und Beschwerde eingelegt werden

Landessozialgerichte (LSG): zweite und letzte Instanz zur Feststellung der Tatsachen = Berufungsinstanz; Urteil kann mittels Revision angefochten werden (16; je Bundesland eins)

Bundessozialgericht (BSG) = Revisionsinstanz
(Kassel)

In bestimmten Fällen kann auch gegen Urteile des Sozialgerichts Revision an das Bundessozialgericht, also ohne vorausgehendes Berufungsverfahren, eingelegt werden. (Sprungrevision)

(6 Punkte)

Lösung Aufgabe 8

(2 x 6 Punkte)

a) Krankenversicherung

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- Fahrkosten
- Früherkennung von Krankheiten
- Prävention
- Haushaltshilfe
- Heilmittel (z. B. Massagen)
- Hilfsmittel (z. B. Hörgeräte)
- Kieferorthopädische Behandlung
- Krankengeld
- Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes
- Krankenhausbehandlung
- Leistungen zur Rehabilitation (z. B. Kuren)
- Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen einschließlich Mutterschaftsgeld
- Spezielle Programme für chronisch Kranke

b) Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosengeld
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- Ausbildung, Umschulung, Fortbildung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Reha
- Kurzarbeitergeld
- Saison-Kurzarbeitergeld und Wintergeld
- Überbrückungsgeld
- Insolvenzgeld